

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht

Nachstehend berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – über die Unternehmensführung und die Corporate Governance bei der KSB Aktiengesellschaft sowie deren Konzern. Darin enthalten sind sowohl die **Erklärung zur Unternehmensführung** für das Geschäftsjahr 2016 (per 22. März 2017) als auch der **Corporate Governance Bericht** gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Darstellung umfasst insbesondere folgende Informationen (§§ 289a Abs.2, 315 Abs.5 HGB):

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung)
 2. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, nebst Hinweis, wo entsprechende Dokumente öffentlich zugänglich sind
 3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse dieser Gremien
 4. Angaben zur geschlechterspezifischen Besetzung des Aufsichtsrats und von Führungspositionen
- sowie
5. Weitere Themen der Corporate Governance und
 6. Grundzüge des Compliance Management Systems

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung)

Die Entsprechenserklärung wird von Vorstand und Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft mindestens einmal jährlich abgegeben. Die zuletzt am 2. Dezember 2016 abgegebene Erklärung lautet wie folgt:

„Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 2. Dezember 2015 hat die KSB Aktiengesellschaft, Frankenthal (Pfalz), den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" – zuletzt in der Fassung vom 5. Mai 2015 – mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen und entspricht ihnen in diesem Rahmen auch weiterhin:

1. Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Ziffer 4.2.1 Satz 1).

Begründung:

Ab 1. Juli 2014 wurde der Vorstand von drei auf zwei Mitglieder verkleinert. Eine besondere, übergreifende Koordination der Vorstandsarbeit ist seither entbehrlich.

2. Die in den Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern enthaltenen Höchstgrenzen für deren Vergütung erfüllen die Anforderungen des Kodex nicht vollständig (Ziffer 4.2.3 Abs.2 Satz 6).

Begründung:

Für wesentliche Vergütungselemente bestehen bei KSB Höchstgrenzen; gelegentlich sind diese – wie bei Pensionszusagen oder Sachleistungen – nicht betragsmäßig definiert, ergeben sich aber hinreichend aus der jeweiligen Zusage. Die darüber hinausgehenden Anforderungen des Kodex schaffen keinen nachhaltigen Erkenntnisgewinn.

3. Die Vorstandsvergütung wird im Vergütungsbericht nicht individualisiert und differenziert nach Komponenten anhand der Mustertabellen dargestellt (Ziffer 4.2.5 Abs.3 und 4).

Begründung:

In Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen beschloss die Hauptversammlung der KSB Aktiengesellschaft, auf eine Offenlegung der Vorstandsvergütung in individualisierter Form zu verzichten. Daran halten sich Vorstand und Aufsichtsrat gebunden.

4. Mit Ausnahme einer Altersgrenze benennt der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 Abs.2 und 3).

Begründung:

Wir begrüßen die vom Kodex angestrebte heterogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Bereits in der Vergangenheit, und bis heute, haben wir dies auch realisiert. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

5. Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung orientiert sich an der jährlichen Dividende; sie ist somit nicht auf eine gemäß Ziffer 5.4.6 Abs.2 „nachhaltige“ Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Begründung:

Wir unterstützen die Nachhaltigkeit als Zielsetzung des Kodex, sehen in einer Änderung der bewährten Vergütungsstrukturen für den Aufsichtsrat jedoch keine notwendige Maßnahme zu deren Verwirklichung.

6. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang des Konzernabschlusses gesamthaft angegeben, jedoch nicht gesondert, individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Ziffer 5.4.6 Abs.3).

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt; daraus lassen sich detaillierte Informationen über die einzelnen Vergütungselemente entnehmen. Darüber hinaus geben wir der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgliedernden Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Anleger oder die Unternehmensentwicklung erkennen können.“

Frankenthal, den 2. Dezember 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft

2. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Der KSB Konzern mit Unternehmenssitz in Frankenthal (Pfalz) handelt insbesondere auf Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, seiner Satzung und des unternehmensspezifisch umgesetzten Corporate Governance Kodex. Dabei sehen wir uns den Werten Redlichkeit, Verantwortung, Professionalität, Vertrauen und Wertschätzung besonders verpflichtet. Um ihre Bedeutung für uns zu unterstreichen, haben wir sie als Teil unserer weltweiten Unternehmenskultur ausgewiesen und in unserem Verhaltenskodex verankert. Die Beachtung dieser Werte sehen wir ebenso wie die hohe Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen als Voraussetzung, um unsere Geschäftsbeziehungen dauerhaft zufriedenstellend und erfolgreich zu gestalten. Das Ansehen von KSB ist dabei höher zu bewerten als der geschäftliche Einzelerfolg. Darauf basierend haben wir spezifische Verhaltensanforderungen erarbeitet und kommuniziert. Sie beziehen sich auf grundsätzliche Bereiche, z. B. den Umgang miteinander und das gesellschaftliche Engagement, sowie auf besondere Themen, z. B. das Wettbewerbs- und Kartellrecht oder den Umweltschutz. Diese und weitere maßgebliche Regeln haben wir ebenfalls im KSB-Verhaltenskodex zusammengefasst. Er beschreibt die geschäftspolitischen Grundsätze, an denen wir unsere Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern sowie unsere interne Zusammenarbeit ausrichten. Zukünftige Entwicklungen des rechtlichen und geschäftlichen Umfelds werden wir beobachten und unseren Kodex bei Bedarf anpassen. Er ist über die Website der Gesellschaft (<https://www.ksb.com/ksb-de/investor-relations/Corporate-Governance>) öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus hat sich KSB dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen angeschlossen (Website: www.unglobalcompact.org). Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, in ihrer Geschäftstätigkeit zehn fundamentale Prinzipien der UNO einzuhalten und umzusetzen. Diese Prinzipien berühren die Themengebiete Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Menschenrechte.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die KSB AG ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft deutschen Rechts. In den einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen ist ein duales Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat verankert. Beide Gremien sind mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Dies geschieht nach Maßgabe der Gesetze, des Deutschen Corporate Governance Kodex – soweit Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen und Anregungen zu entsprechen –, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder. Strategie und Handlungsanweisungen des Vorstands werden in einer Matrixorganisation umgesetzt. Diese basiert auf klaren Verantwortlichkeiten und schlanken Prozessen. Nach den Bestimmungen der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen; die beiden derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat bestellt und arbeiten unter anderem auf Basis der von diesem erlassenen Geschäftsordnung zusammen. Die Unternehmensbereiche, Regionalbereiche und Stabsstellen sind ihnen wie folgt zugeordnet:

- **Vorstand gemeinsam:** Strategie und Regionalbereiche.
- **Dr. Peter Buthmann:** Technologie, Produktion, Vertrieb, Einkauf und Personal sowie die Segmente Pumpen und Armaturen. Darüber hinaus nimmt er die Funktion des Arbeitsdirektors wahr.
- **Werner Stegmüller:** Finanz- & Rechnungswesen, Controlling, Kommunikation, Investor Relations, IT, Patente & Marken, Steuern, Recht & Compliance, Interne Revision und das Segment Service.

Die vorgenommene Zuordnung lässt die Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder für die Leitung des Unternehmens unberührt. Besondere Ausschüsse hat der Vorstand nicht gebildet. Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, einander zu unterstützen sowie laufend und frühzeitig zu informieren. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben vertreten sie sich gegenseitig. Über Fragen, die mehrere Bereiche berühren, sollen sie gemeinsam beraten und entscheiden. Im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterrichten. Über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken berichtet der Vorstand regelmäßig dem Aufsichtsrat. Bedeutende Geschäftsvorfälle – wie beispielsweise Akquisitionen oder die Festlegung der Planung – bedürfen dessen Zustimmung.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll in der Regel nicht über die Vollendung ihres 65. Lebensjahres hinausreichen, spätestens jedoch mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres enden. Bei der 2017 beschlossenen Verlängerung der Vorstandsbestellung von Herrn Dr. Buthmann billigte der Aufsichtsrat die Überschreitung der Regel-Altersgrenze um einige Monate.

Aufsichtsrat

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften, der Satzung des Unternehmens sowie seiner Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Dem Gremium gehört eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex an, da mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder insbesondere in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Entsprechend einer Einschätzung der Europäischen Kommission geht die KSB Aktiengesellschaft dabei von der Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aus. Auf Seiten der Anteilseigner sind vier Mitglieder unabhängig i. S. vorstehender Definition, also ebenfalls mehr als die Hälfte, was der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex als angemessen erachtet. Über die Namen dieser Mitglieder wird in der Anlage zu dieser Erklärung informiert. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied verfügt über besonderen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist (§ 100 Absatz 5 AktG).

Pro Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei turnusmäßige Aufsichtsratssitzungen statt. Gegenstand regelmäßiger Beratungen im Plenum sind die Geschäftsentwicklung der KSB Akti-

engesellschaft, des Konzerns und seiner einzelnen Bereiche, vornehmlich die Auftragseingangs-, Umsatz-, Ergebnis-, Vermögens- und Beschäftigungsentwicklung, die aktuelle wirtschaftliche Lage sowie Investitions- und Akquisitionsprojekte. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, berichtet zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorlagen und steht für Fragen der Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange nach außen wahr. Dazu gehört die Erläuterung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in seinem jährlichen Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und wann die erneute Abstimmung erfolgen soll. Ergibt die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht ihm dabei nicht zu.

Der Aufsichtsrat hat derzeit die nachfolgend dargestellten Ausschüsse gebildet. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Sie sollen insbesondere Beratungs- und Entscheidungsgegenstände fachlich qualifiziert vorbereiten. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Aufsichtsratsplenum über die Arbeit der Ausschüsse. Fallweise gebildete Unterausschüsse berichten an den jeweils übergeordneten Ausschuss. In der Regel wird für Unterausschüsse kein Vorsitzender bestimmt; eine paritätische Besetzung ist nicht in jedem Fall erforderlich.

- Im Vorfeld von Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erarbeitet der **Nominierungsausschuss** entsprechende Wahlvorschläge.
- Der **Ausschuss Unternehmensentwicklung** widmet sich der strategischen Entwicklung des Unternehmens, einschließlich dessen Organisation und Struktur, sowie der jährlichen Planung und Finanzierung.
- Der **Personalausschuss** bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats sowie sonstige damit zusammenhängende Themen vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat insbesondere Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Strukturierung des Vergütungssystems für den Vorstand.
- Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vornehmlich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems, der Compliance, der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, der Qualifikation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, einschließlich der Zustimmung – soweit nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften erforderlich – zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, sowie der Vorbereitung von dessen Wahl durch die Hauptversammlung. Darüber hinaus werden Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen mit dem Vorstand diskutiert.
- Der gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG obligatorische **Vermittlungsausschuss** nimmt die in § 31 Absatz 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben wahr.

Für weitere Informationen zu den Schwerpunkten der Arbeit im Aufsichtsratsplenum und der Ausschüsse in den zurückliegenden Geschäftsjahren wird auf den jeweiligen Bericht des

Aufsichtsrats verwiesen (Website: <https://www.ksb.com/ksb-de/investor-relations/Finanzberichte/Geschaeftsberichte-Konzern>). Eine Liste mit den Namen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich der unabhängigen Mitglieder auf Anteilseignerseite, finden Sie als Anlage zu dieser Erklärung.

Gemäß den vom Aufsichtsrat zuletzt am 29. März 2011 beschlossenen Festlegungen zur Altersgrenze sollen seine Mitglieder ihr Mandat in der Regel mit Ablauf jener Hauptversammlung zur Verfügung stellen, welche auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt, spätestens jedoch mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Diese Vorgaben werden derzeit ausnahmslos eingehalten. Wie in der aktuellen Entsprechenserklärung offengelegt und begründet, hat der Aufsichtsrat im Übrigen keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt.

4. Geschlechterspezifische Besetzung von Aufsichtsrat und Führungspositionen

Mit dem 2015 in Kraft getretenen „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ soll mehr Chancengleichheit in der Arbeitswelt geschaffen und der Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant verbessert werden.

Für die KSB Aktiengesellschaft – als gemäß § 3 Absatz 2 AktG börsennotiertes und gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mitbestimmtes Unternehmen – gilt dabei im Aufsichtsrat die für Frauen und Männer fixe Geschlechterquote von jeweils mindestens 30% gemäß § 96 Absatz 2 AktG. Der Mindestanteil ist grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Da die Anteilseignerseite vor der Hauptversammlung im Mai 2016 der Gesamterfüllung widersprach, waren für die damals anstehenden Aufsichtsratswahlen die gesetzlichen Anforderungen zur Geschlechterquote seitens der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter getrennt zu erfüllen. Dies bedeutete, dass jeweils zwei Sitze der Anteilseigner- bzw. Arbeitnehmerseite von Frauen bzw. Männern besetzt sein mussten. Auf der Hauptversammlung im Mai 2016 wurden Frau Dr. Stella A. Ahlers und Frau Gabriele Sommer in den Aufsichtsrat gewählt. Seitdem wurden bis zum Ablauf des Berichtszeitraums drei Aufsichtsratsmandate (zwei auf Anteilseigner- und eine auf Arbeitnehmerseite) von Frauen wahrgenommen (zuvor zwei Aufsichtsratsmandate, davon jeweils eines auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite). Der Mindestanteil auf Seiten der Anteilseigner war damit erreicht. Da im Geschäftsjahr 2016, abgesehen von den Wahlen durch die Hauptversammlung, keine weiteren Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgten, konnte der Mindestanteil auf Arbeitnehmerseite im Berichtszeitraum noch nicht erfüllt werden. Im Zuge gerichtlicher Neubestellungen von Anteilseignervertretern im März 2017 gab es keine Veränderung der im Aufsichtsrat konkret bestehenden Geschlechterquote; die Anteilseignerseite hatte der Gesamterfüllung zuvor erneut widersprochen.

In seiner Sitzung am 11. September 2015 legte der Aufsichtsrat die Zielgröße für die Frauenquote im Vorstand bis zum 30. Juni 2017 mit null Prozent fest, was dem derzeitigen Stand entspricht. Am 22. September 2015 legte der Vorstand die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ihm nachgeordneten Führungsebenen fest, und zwar ebenfalls bis zum 30. Juni 2017; danach soll es mindestens beim damaligen Status quo verbleiben, d.h. bei null Prozent in der ersten und 10,4% in der darunter liegenden Führungsebene.

Um die Situation im Sinne der Förderung von Frauen zu verbessern, und zur generellen Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hat KSB einige Angebote entwickelt: Seit Jahren bietet die KSB Aktiengesellschaft Unterstützung bei der Betreuung von Kindern verschiedener Altersklassen. Darüber hinaus wird eine Beratung angeboten, die bei der Betreu-

ung von pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen werden kann. Beide Angebote werden ergänzt durch flexible Arbeitszeitmodelle für Frauen und Männer.

Im Rahmen der Nachwuchssicherung für Managementpositionen verfolgen wir gezielt die Gewinnung von Frauen für attraktive Positionen. Diese erhalten – ebenso wie ihre männlichen Kollegen – ein gezieltes Mentoring durch dem Vorstand unmittelbar nachgeordnete Führungskräfte. Ein globales Personalcontrolling verfolgt die Entwicklung der Frauenquote in den verschiedenen Ländern.

5. Weitere Themen der Corporate Governance

Der Begriff Corporate Governance umfasst den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen; er ist auf eine verantwortungsbewusste, nachhaltige Wertschöpfung erzielende Führung und Kontrolle ausgerichtet. Die Corporate Governance bei KSB orientiert sich maßgeblich am Deutschen Corporate Governance Kodex. Er beinhaltet wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung börsennotierter Gesellschaften und formuliert national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Wir begrüßen daher die Arbeit der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. .

Wir sind überzeugt, dass eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wesentlich zum langfristigen unternehmerischen Erfolg beiträgt; sie hat bei KSB daher seit jeher einen hohen Stellenwert. Bereits vor Einführung des Kodex haben wir wesentliche Prozesse der Unternehmensleitung und -überwachung so praktiziert, dass sie maßgeblichen Prinzipien der heutigen Kodexanforderungen entsprechen. Traditionell haben wir uns dabei an national und international anerkannten Standards für transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung orientiert. Vorstand und Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft haben sich auch im vergangenen Geschäftsjahr mehrfach und eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Kodex sowie den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen befasst. Unsere Zielsetzung ist es, die Corporate Governance in sämtlichen Bereichen unseres Unternehmens kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Entsprechenserklärung aktualisiert

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, *„dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht“* (Entsprechenserklärung).

Sämtliche im Zeitablauf hinzukommenden Kodex-Empfehlungen und Anregungen werden jeweils eingehend diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt, das heißt in die unternehmensinternen Abläufe und zu treffenden Entscheidungen integriert. Soweit neuen Empfehlungen nicht entsprochen wird, erachten wir die dazu bislang in unserem Unternehmen praktizierte Handhabung für vorzugswürdig. Wir folgen damit dem ausdrücklichen Kodex-Hinweis, dass bewusste Abweichungen von den Empfehlungen durchaus im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen können.

Die aktuelle Entsprechenserklärung (vgl. oben Ziffer 1) wurde von Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt am 2. Dezember 2016 abgegeben und auf der Website des Unternehmens – zusammen mit den Erklärungen der Vorjahre – zugänglich gemacht; die Erklärung wird bei Bedarf

kurzfristig aktualisiert. Insgesamt folgen wir den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bis auf wenige Ausnahmen.

Wir werden uns auch künftig mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex und dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung befassen, um sicherzustellen, dass die für KSB sinnvollen Anregungen und Empfehlungen im Interesse einer nachhaltigen Transparenz und Wertsteigerung unseres Unternehmens befolgt werden. Damit wollen wir zugleich das Vertrauen fördern, das uns von Anlegern, Finanzmärkten, Mitarbeitern, der Öffentlichkeit und insbesondere unseren Kunden entgegengebracht wird.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die KSB AG hat sowohl Stamm-Stückaktien als auch Vorzugs-Stückaktien ausgegeben. Die Inhaber dieser Aktien, unsere Aktionäre, nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr.

Jeder Aktionär ist unter Beachtung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Können oder wollen Aktionäre nicht persönlich teilnehmen, haben sie die Möglichkeit, ihr Stimmrecht von Vertretern wahrnehmen zu lassen.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt satzungsgemäß der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich beschränken und zu diesem Zweck bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- oder Redebeiträge angemessen festsetzen.

Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (z.B. Gewinnverwendung, Änderung der Satzung, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern). Bei den Abstimmungen gewährt jede Stammaktie eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Stimmrechte, sind aber mit einem Anspruch auf eine gestaffelte Mehrdividende ausgestattet. Rund 80% der Stammaktien hält die Klein Pumpen GmbH, Frankenthal, deren Geschäftsanteile mehrheitlich der KSB Stiftung, Stuttgart, gehören.

Verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Eine gute Corporate Governance verlangt die fortlaufende Weiterentwicklung des deutschen Aktiengesellschaften vorgegebenen dualen Führungssystems unter Einbeziehung sämtlicher Unternehmensbereiche. Ausgangspunkt hierfür bildet die eigenverantwortliche Unternehmensleitung durch den Vorstand, der hierbei vom Aufsichtsrat überwacht und beraten wird. Im Sinne einer effektiven Unternehmensführung ist in den Geschäftsordnungen beider Gremien ausdrücklich festgehalten, dass die Geschäfte nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex zu führen sind, soweit Vorstand und Aufsichtsrat im begründeten Einzelfall keine Abweichung erklärt haben.

Der kontinuierliche und von gegenseitigem Vertrauen getragene Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet eine wichtige Basis für den unternehmerischen Erfolg. Gemeinsames Ziel ist es, in konsequenter Verfolgung und Umsetzung dieser Grundsätze angemessene,

nachhaltige Erträge zu erwirtschaften. Beide Gremien arbeiten daher zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig sowie auch anlassbezogen, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und der Compliance informiert. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung bedürfen seiner Zustimmung. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden ausführlich und offen diskutiert, wobei der gewissenhaften Wahrung der Vertraulichkeit nach außen besondere Bedeutung zukommt. Die Grundsätze der strategischen und organisatorischen Ausrichtung des Unternehmens sind eng zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt und werden kontinuierlich überprüft. Zeitweise tagt der Aufsichtsrat auch ohne den Vorstand, um den Gedankenaustausch innerhalb des Gremiums zu intensivieren.

Zwischen den Sitzungen steht insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, um mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu beraten.

Transparenz

Für KSB hat eine regelmäßige, umfassende, einheitliche und unverzügliche Information der Teilnehmer am Kapitalmarkt über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und wesentliche Ereignisse einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung erfolgt mittels Geschäftsbericht, Halbjahresfinanzbericht sowie Zwischenmitteilungen. Dabei werden alle Publikationen innerhalb der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht.

Des Weiteren informieren wir im Rahmen von Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Alle Informationen sind im Internet (Website: www.ksb.com) einsehbar. Hier finden Sie auch unseren Finanzkalender, der die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen enthält.

Sofern meldepflichtige Aktiengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions) mitzuteilen sind, informieren wir dazu ebenfalls auf unserer Website unter „Investor Relations / Corporate Governance / Meldepflichtige Aktiengeschäfte“.

Die KSB AG hat die obligatorische Insiderliste gemäß Art. 18 Marktmissbrauchsverordnung angelegt. Betroffene Personen werden jeweils über die bestehenden gesetzlichen Pflichten sowie mögliche Sanktionen informiert.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Etwaige Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung ist gegebenenfalls die Hauptversammlung zu informieren.

Bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung legt der Aufsichtsrat die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen, sofern ein objektiv urteilender Aktionär diese Umstände – nach Einschätzung des Aufsichtsrats – für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der KSB-Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach Erstellung durch den Vorstand wird der Konzernabschluss von dem durch die Hauptversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt. Bei Zwischenberichten sowie dem Halbjahresfinanzbericht erfolgt vor Veröffentlichung eine Durchsprache mit dem Prüfungsausschuss.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung sowie über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet.

Steuerungsgrößen und Kontrollsystem

Management-Entscheidungen treffen wir vorrangig auf Grundlage der für die Segmente Pumpen, Armaturen und Service ermittelten Kennzahlen: Auftragseingang, Umsatz sowie Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern ohne die Effekte aus der Bewertung von Fertigungsaufträgen nach IAS 11 (EBIT ohne PoC). Darüber hinaus betrachten wir für die Steuerung des gesamten Konzerns die Umsatzrendite vor Ertragsteuern (Return on Sales) sowie die Nettofinanzposition. Die Umsatzrendite vor Ertragsteuern kennzeichnet das Verhältnis zwischen dem Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) und dem Umsatz; der Saldo aus Finanzschulden und verzinslichen Geldwerten (Wertpapiere des kurz- und langfristigen Vermögens, zinstragende Ausleihungen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Geldanlagen) ergibt die Nettofinanzposition.

Unser internes Kontrollsystem stützt sich einerseits auf Richtlinien und Regelwerke, die einheitliche Vorgehensweisen festlegen, sowie andererseits auf unser konzernweites Risikomanagement. Organisation und Umsetzung dieses Risikomanagementsystems sind in einem Handbuch dokumentiert. Alle Konzerneinheiten stehen in der Verantwortung, Risiken zu erfassen, zu bewerten und an die Konzernzentrale zu melden. Darüber hinaus müssen sie Maßnahmen einleiten, um Schäden abzuwehren oder zu begrenzen.

Die Berichterstattung über erkennbare Risiken und eingeleitete Gegenmaßnahmen ist integraler Bestandteil der Planungs-, Bilanzierungs- und Controllingprozesse. Auch der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats befasst sich regelmäßig mit den gemeldeten Risiken.

KSB erfasst und kommuniziert die Risiken anhand folgender Kategorien:

- Markt- und Wettbewerbsrisiken
- Technologische Risiken (inkl. Forschung & Entwicklung)
- Projekt- und produktbezogene Risiken
- Finanzwirtschaftliche Risiken
- Beschaffungsrisiken
- Andere unternehmensspezifische Risiken (inkl. Steuerrisiken)

Die interne Revision prüft regelmäßig, inwieweit die vorgegebenen Richtlinien und Regelwerke beachtet werden und ob die operativen Einheiten ordnungsgemäß am Risikomanagement mitwirken.

Vergütung des Aufsichtsrats

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist in der Satzung der KSB Aktiengesellschaft sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt. Nach den Regelungen der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 6.000,- €. Dem Vorsitzenden steht der doppelte, dem Stellvertreter der eineinhalbfache Betrag zu. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 2.000,- €; für Vorsitzende von Ausschüssen beträgt das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen 3.000,- €. Für Sitzungen des Ausschusses nach § 27 Absatz 3 MitbestG werden keine Sitzungsgelder bezahlt. Ferner sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

Schließlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr eine dividendenabhängige Vergütung. Diese beträgt für jede 25 Cent, um welche die an die Stammaktionäre verteilte Dividende 1,- € übersteigt, für den Vorsitzenden 1.200,- €, für den stellvertretenden Vorsitzenden 900,- € und für die übrigen Mitglieder 600,- €.

Gemäß den Inhalten des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zudem eine Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Aufsichtsrats, welche über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinausgehen. Der entsprechenden Abrechnung nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 250,- € zugrunde gelegt. Der Höchstbetrag der zusätzlichen Vergütung für alle Aufsichtsratsmitglieder beträgt insgesamt 900.000,- € pro Kalenderjahr.

Die Vertreter der IG Metall im Aufsichtsrat erklären, den einer Richtlinie des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) entsprechenden Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung, das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderwerk des DGB, abzuführen.

Die Festsetzung zusätzlicher Vergütungen bleibt der Hauptversammlung vorbehalten. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats 716 T€ (Vorjahr 833 T€).

Über die Vergütung des Vorstands informieren wir in den im jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlichten Lageberichten des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Konzernmuttergesellschaft.

6. Grundzüge des Compliance Management Systems

Compliance im Sinne von Maßnahmen zur Einhaltung von geltendem Recht sowie der Beachtung interner Richtlinien durch die Konzerneinheiten ist eine zentrale Leitungsaufgabe des Vorstands. Dieser hat seiner Forderung nach redlichem und professionellem Verhalten in unserem konzernweit geltenden Verhaltenskodex Ausdruck verliehen.

Einige grundlegende Aussagen des Verhaltenskodex werden in weiteren, separaten Richtlinien vertieft behandelt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Kartellrecht sowie Korruptionsprävention. Die insoweit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen werden darin näher erläutert und praktische Hinweise für richtiges Verhalten in konkreten Situationen gegeben. Letzteres gilt in gleichem Maße für die Richtlinie über das Verbot von Insidergeschäften.

Die Verantwortung für die Compliance-Organisation liegt beim Vorstand, der diesbezüglich vom Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) überwacht wird. Die Compliance-Organisation ist wie folgt aufgebaut:

- Group Compliance Office
- Local Compliance Offices
- Compliance Committee
- Ombudsmann

Das Group Compliance Office wird vom Group Compliance Officer (nachfolgend auch "GCO" genannt) geleitet. Im Group Compliance Office stehen dem GCO die Regional Compliance Officer zur Seite. Darüber hinaus gibt es konzernweit – in Ländern, in denen KSB-Konzerngesellschaften ihren Sitz haben – sog. Local Compliance Offices, die in der Regel aus dem Local Compliance Officer bestehen. Sofern in einem Land mehrere Local Compliance Officer benannt sind, können diese von einem Country Compliance Officer geführt werden.

Ein interdisziplinär besetztes Compliance Committee in der Konzernzentrale berät über grundsätzliche Compliance-Fragen und unterstützt das Group Compliance Office in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Werden Mitarbeitern bestimmte Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien im Unternehmen bekannt, können sie sich an innerbetriebliche Ansprechpartner sowie, bei straf- bzw. kartellrechtlicher Relevanz, an einen Ombudsmann wenden, falls gewünscht auch anonym. Hierfür steht eine externe Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung, deren Mitarbeiter etwaige Hinweise unverzüglich an den Group Compliance Officer weiterleiten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten 2016 war die konzernweite Wiederholung – im regelmäßigen Turnus – von Schulungen in den Bereichen Kartellrecht und Korruptionsprävention. Über 5.000 Mitarbeiter beteiligten sich daran und absolvierten die beiden entsprechenden E-Learning-Trainings sowie die angeschlossenen Tests. Fortgesetzt wurden anschließend die unterjährigen Compliance-Schulungen für neu eingetretene und solche Mitarbeiter, die intern auf relevante Funktionen wechselten. Überdies aktualisierten wir unser Compliance-Handbuch; es beschreibt detailliert das bei KSB bestehende Compliance Management-System und steht im KSB-Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung. Erneut prüften wir internationale Projekte stichprobenartig auf die Einhaltung besonderer Compliance-Aspekte, um die angestrebten präventiven Effekte durch korrelierende Kontrollmaßnahmen abzurunden.

Anlage

Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft (Stand 22.3.2017)

Dr. Wolfgang Kühborth († 31.1.2017)
Dipl.-Ing., Frankenthal
(Ehrevorsitzender)

Dr. Thomas Seeberg (bis 28.2.2017)*
Dipl.-Kfm., Icking
ehem. Geschäftsführer der OSRAM
GmbH
(Vorsitzender)

Dr. Bernd Flohr* (seit 21.3.2017)
Dipl.-Kfm., Dipl.-Soz., Geislingen
ehem. Vorstandsmitglied der WMF AG
(Vorsitzender)

Alois Lautner
Dreher, Kirchenthumbach
stellv. Vorsitzender des Betriebsrats des
Standorts Pegnitz
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Stella A. Ahlers (11.5.2016 – 20.3.2017)*
Feusisberg (Schweiz)
Vorsitzende des Vorstands der Ahlers AG,
Herford

Dr. Martin Auer (bis 28.2.2017)*
Mannheim
Leiter Konzernrecht, -Compliance und
Materialwirtschaft MVV Energie AG

Dr.-Ing. Stephan Bross
Freinsheim
Leiter Konzernbereich Pumpen

Oswald Bubel*
Dipl.-Betriebswirt, Saarbrücken
Geschäftsführer Hager Electro GmbH &
Co. KG
(seit 21.3.2017)

Dr. Jörg Matthias Großmann (bis
14.4.2017) *
Dipl.-Kfm., Großhesselohle
Mitglied der Geschäftsleitung der Freu-
denberg Chemical Specialities SE & Co.
KG

René Klotz
NC-Programmierer, Frankenthal
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der
KSB AG und Service GmbH

Günther Koch (bis 11.5.2016)*
Dipl.-Wirtsch.-Ing., Ludwigshafen

Wolfgang Kormann
Handformer, Pegnitz
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats

Klaus Kühborth
Dipl.-Wirtsch.-Ing., Frankenthal
Geschäftsführer der Klein Pumpen GmbH

Monika Kühborth
Redakteurin, Homburg
Ressortleiterin Wirtschaft Saarbrücker
Zeitung Druckerei und Verlag GmbH
(seit 21.3.2017)

Birgit Mohme
Industriekauffrau, Frankenthal
Gewerkschaftssekretärin der IG Metall
Ludwigshafen / Frankenthal

Volker Seidel
Energieanlagenelektroniker, Münchberg
1. Bevollmächtigter der IG Metall Ostober-
franken

Gabriele Sommer*
Dipl.-Geologin, Wörthsee
Leiterin Konzernbereich Personal TÜV
Süd

* Unabhängige Mitglieder der Anteilseigner-Seite

Ausschüsse:

Vermittlungsausschuss: Dr. Seeberg (Vorsitzender) (bis 28.2.2017), Dr. Flohr (Vorsitzender) (ab 23.3.2017), Dr. Auer (bis 28.2.2017), K. Kühborth (ab 23.3.2017), Lautner, Mohme

Personalausschuss: Dr. Seeberg (Vorsitzender) (bis 28.2.2017), Dr. Flohr (Vorsitzender) (ab 23.3.2017), Dr. Großmann (bis 22.3.2017), Bubel (ab 23.3.2017), K. Kühborth (bis 22.3.2017), Lautner, Sommer (ab 23.3.2017)

Prüfungsausschuss: Dr. Großmann (Vorsitzender) (bis 14.4.2017), Dr. Flohr (ab 23.3.2017), Klotz, Lautner, Dr. Seeberg (bis 28.2.2017)

Nominierungsausschuss: K. Kühborth, Dr. Seeberg (bis 28.2.2017), Dr. Flohr (ab 23.3.2017)

Ausschuss Unternehmensentwicklung: Dr. Auer (Vorsitzender) (bis 28.2.2017), Bubel (ab 23.3.2017), Dr. Bross, Dr. Großmann (bis 22.3.2017), Kormann, K. Kühborth, M. Kühborth (ab 23.3.2017), Seidel